OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601871/3/KLe/Bb

Datum:

Linz, 22. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des P B, vom 13. April 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 20. März 2017, GZ: VerkR96-2297-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf P B (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 20. März 2017, GZ: VerkR96-2297-2016, folgende Verwaltungsübertretungen vor:

1) § 102 Abs. 3 5. Satz KFG,
2) § 102 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 KFG,
3) § 102 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 7 KFG,
4) § 102 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 KFG,
5) § 102 Abs. 1 iVm §§ 36 lit. e und 57a Abs. 5 KFG,
6) § 33 Abs. 1 KFG und
7) § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 KFG und

verhängte jeweils gemäß § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen in Höhe von 1) und 2) je 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 12 Stunden), 3) und 4) jeweils 15 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 12 Stunden), 5) und 6) jeweils 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 18 Stunden) und schließlich 7) 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden). Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 19 Euro auferlegt.

Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 24. März 2017, erhob der Bf mit Schreiben vom 13. April 2017 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde folgenden Inhalts:

„Sehr geehrte Damen und Herren der BH-Steyr Land

Ich P B möchte gegen meine Strafe für das KZ x Einspruch erheben, da ein paar Anklagepunkte unberechtigt sind."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 20. April 2017 unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: VerkR96-2297-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Mit Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 26. April 2017, GZ: LVwG-601871/2/KLe, wurde der Bf – unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen – aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, seine Beschwerde schriftlich insbesondere durch die Angabe in welchem Umfang (angelastete Verwaltungsübertretungen bzw. Strafhöhe) über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll, zu ergänzen und ein entsprechendes Beschwerdebegehren sowie Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtwidrigkeit stützt, anzuführen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 2. Mai 2017 durch Hinterlegung zugestellt, jedoch wurde innerhalb der festgesetzten Frist keine verbesserte Beschwerde nachgereicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus hat der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt.

Dazu ist rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...]
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG (der auf Grundlage des § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwenden ist) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von

Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Gemäß § 24 VStG findet die Bestimmung des § 13 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

Das erhobene Rechtsmittel des Bf enthält nicht die notwendigen Elemente einer Beschwerde. Insbesondere sind die Gründe, warum der Bf das angefochtene Straferkenntnis, mit welchem Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des KFG verhängt wurden, für rechtswidrig hält, nicht erkennbar (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG). Weiters enthält das Anbringen auch keinen Beschwerdeantrag, aus dem das Begehren des Bf klar erkennbar wäre (§ 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG).

Dem Bf wurde dies im Rahmen des Mangelbehebungsauftrages vom 26. April 2017 mitgeteilt und aufgefordert die Beschwerdemängel zu beseitigen. Da er dieser Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist aber nicht nachgekommen ist und diese fruchtlos verstreichen ließ, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa zuletzt VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer